Mandanteninformation

März 2023

Themen dieser Ausgabe

Kapitaleinnahmen bei Erfüllung einer Forderung durch Aufrechnung

Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen steuerpflichtig

Betriebsausgaben bei der Gewerbesteuer

Umsatzsteuer bei Verkauf digitaler Guthabenkarten

Solidaritätszuschlag noch verfassungsgemäß

Impressum

Kapitaleinnahmen bei Erfüllung einer Forderung durch Aufrechnung

BFH vom 30.11.2022, VIII R 27/19, DStR 2023, 187

Eine Forderung, die unter dem Nennwert erworben worden ist, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Schuldner mit einer gleich hohen Forderung, die er gegen den Steuerpflichtigen hat, gegenüber dem Steuerpflichtigen aufrechnet. Dies führt beim Steuerpflichtigen zu Einkünften aus Kapitalvermögen, soweit der Aufrechnungsbetrag höher ist als der für die Forderung gezahlte Kaufpreis. Diese Einkünfte unterliegen nach der bisherigen Rechtslage dem individuellen Steuertarif des Steuerpflichtigen, wenn es sich um eine Forderung gegen eine GmbH handelte, an der der Steuerpflichtige mit mindestens 10% beteiligt ist.

Hintergrund: Zu den Kapitaleinkünften gehört unter anderem auch der Gewinn aus dem Verkauf einer Forderung. Grundsätzlich unterliegen Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer von 25 %. Die Abgeltungsteuer ist nach dem Gesetz in bestimmten Fällen ausgeschlossen, zum Beispiel wenn die Kapitalerträge von einer GmbH stammen, an der der Steuerpflichtige zu mindestens 10 % beteiligt ist.

Sachverhalt: Der Kläger war an der M-GmbH zu 50 % beteiligt und erwarb im Jahr 2009 die weiteren 50 %, so dass er Alleingesellschafter wurde. Zugleich trat der bisherige Gesellschafter dem Kläger eine Forderung gegen die M-GmbH im Nennwert von 79.684 Euro ab. Hierfür zahlte der Kläger einen Kaufpreis von 1 Euro. Im Streitjahr 2013 rechnete die M-GmbH mit einer gleich hohen Forderung, die sie gegen den Kläger hatte, auf. Das Finanzamt setzte Kapitaleinkünfte von 79.683 Euro an, indem es die Aufrechnung als Erfüllung der Forderung des Klägers ansah und hiervon den gezahlten Kaufpreis von 1 Euro abzog. Die Einkünfte besteuerte sie mit dem individuellen Steuertarif des Klägers und lehnte die Anwendung der Abgeltungsteuer von 25 % ab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Der Kläger hat eine Kapitalforderung im Nennwert von 79.684 Euro zum Kaufpreis von 1 Euro erworben, die im Streitjahr durch Aufrechnung erfüllt worden ist. Diese Erfüllung durch Aufrechnung stellt eine Rückzahlung dar und führt damit zu Kapitaleinkünften; denn der Begriff der Rückzahlung ist weit auszulegen und ist nicht auf Überweisungen beschränkt. Der aus der Erfüllung resultierende Gewinn von 79.683 Euro unterliegt nicht der Abgeltungsteuer von 25 %, sondern dem individuellen Steuersatz des Klägers. Die Abgeltungsteuer ist nämlich bei Kapitalerträgen, die ein zu mindestens 10 % beteiligter GmbH-Gesellschafter von seiner GmbH erhält, ausgeschlossen. Der Ausschluss der Abgeltungsteuer ist nicht davon abhängig, dass die Erfüllung der Forderung des Klägers bei der GmbH zu Aufwand geführt hat. Der Ausschluss der Abgeltungsteuer gilt also auch dann, wenn sich die Erfüllung der Forderung bei der GmbH erfolgsneutral ausgewirkt hat. Zwar wurde das Gesetz im Jahr 2020 geändert. Diese Änderung galt aber noch nicht im Streitjahr 2013.

Hinweis: Im Streitfall wäre es für den Kläger vorteilhaft gewesen, wenn die Abgeltungsteuer anwendbar gewesen wäre. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Abgeltungsteuer nicht vorteilhaft ist, nämlich dann, wenn der Steuerpflichtige Verluste aus Kapitalvermögen erleidet. Diese sind im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer nämlich nicht absetzbar. Hier hat sich die Rechtslage seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2020 verschlechtert, weil die Berücksichtigung eines Verlusts eines mit mindestens 10 % beteiligten GmbH-Gesellschafters davon abhängig ist, dass die GmbH entsprechende Aufwendungen hat, die sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen kann. Dies erschwert bei einem mit mindestens 10 % beteiligten GmbH-Gesellschafter den steuerlichen Abzug von Darlehensverlusten und gilt für Darlehen, die ab dem 1. Januar 2021 gewährt worden sind. Für vor dem 1. Januar 2021 gewährte Darlehen gilt die Neuregelung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024.

Ansprechpartner:

Nicolaj Faigle, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
Nicolaj.Faigle@BRL.de
T 040 35006 – 115

Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen steuerpflichtig

BFH vom 14.2.2023, IX R 3/22, DStR 2023, 435

Zu den (anderen) Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein können, gehören auch virtuelle Währungen in der Gestalt von Currency Token. Diese werden angeschafft, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben werden. Sie werden veräußert, wenn sie in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Currency Token umgetauscht werden.

Hintergrund: Die gesetzlichen Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften sehen eine Unterscheidung zwischen Grundstücken und Rechten einerseits und anderen Wirtschaftsgütern andererseits vor. Bezogen auf die anderen Wirtschaftsgüter handelt es sich um private Veräußerungsgeschäfte, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter nicht mehr als ein Jahr beträgt. Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Den Kryptowährungen Bitcoin, Ethereum und Monero ist gemeinsam, dass sie – wirtschaftlich betrachtet – als "Zahlungsmittel" anzusehen sind, auch wenn es sich dabei zivilrechtlich weder um Geld noch um elektronisches Geld handelt.

Sachverhalt: Streitig ist, ob Gewinne des Klägers aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen – auch „Currency Token", „Payment Token" oder „Coins" genannt –im Streitjahr 2017 als private Veräußerungsgeschäfte der Besteuerung unterliegen. In den Jahren 2014 bis 2016 erwarb der Kläger Bitcoins. Das für die Ausübung von Transaktionen mit Bitcoins erforderliche kryptographische Schlüsselpaar („Public Key" und „Private Key") hatte der Kläger in seinem „Wallet" gespeichert. Anfang 2017 tauschte der Kläger Bitcoins in Ethereum. Aus dem Tausch erzielte er nach eigenen Berechnungen einen Gewinn. Im Juni 2017 tauschte der Kläger Ethereum gegen Monero. Aus dem Tauschvertrag ermittelte der Kläger ebenfalls einen Gewinn. Da der Handel von Monero auf dem Handelsplatz „bitcoin.de" nicht möglich war, tauschte der Kläger diese zwischen Ende November und Ende Dezember 2017 sukzessive in Bitcoins zurück. Die so erworbenen Bitcoins veräußerte der Kläger im November und Dezember 2017 in kleinerer Stückelung. Für das Streitjahr ermittelte der Kläger – unter Berücksichtigung der beim Handel mit den verschiedenen Currency Token anfallenden Gebühren – einen Veräußerungsgewinn von 3.441.261,70 Euro, der weder der Höhe noch dem Grunde nach von den Beteiligten in Zweifel gezogen wird. Das Finanzamt und der Kläger haben unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer unterliegt.

Entscheidung: Der Begriff des (anderen) „Wirtschaftsguts" im Sinne der privaten Veräußerungsgeschäfte entspricht dem handelsrechtlichen Begriff des Vermögensgegenstands und ist weit zu fassen. Der Begriff umfasst nicht nur Gegenstände des bürgerlichen Rechts wie Sachen und Rechte, sondern auch tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und Vorteile für den Betrieb, deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten lässt, die nach der Verkehrs-

anschauung einer besonderen Bewertung zugänglich sind, in der Regel einen Nutzen für mehrere Wirtschaftsjahre erbringen und zumindest mit dem Betrieb übertragen werden können. Bei den Currency Token Bitcoin, Ethereum und Monero handelt es sich um solche Wirtschaftsgüter. Ihnen ist gemeinsam, dass sie wirtschaftlich betrachtet als „Zahlungsmittel" anzusehen sind. In diesem Kontext stellen sich die vom Kläger erworbenen, getauschten und wieder veräußerten Currency Token als objektiv werthaltige, „selbständig bewertbare" Positionen dar. Im Streitfall waren dem Kläger die von ihm durch Kauf oder Tausch erworbenen Currency Token zuzurechnen. Das Finanzgericht ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zutreffend davon ausgegangen, dass die vom Kläger erklärten und zwischen den Beteiligten nicht streitigen Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge im Streitjahr zu einem Gewinn des Klägers aus privaten Veräußerungsgeschäften geführt haben, der der Einkommensteuer unterliegt.

Hinweis: Diese Entscheidung folgt der im Schrifttum vertretenen, herrschenden Auffassung, die Currency Token als anderes Wirtschaftsgut einordnet und dem Inhaber des Wallet zurechnet. Sie ist auf andere Kryptowährungen wie Ripple, Binance Coin oder Tether übertragbar.

Ansprechpartnerin:

Carina Hauptmann
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Carina.Hauptmann@BRL.de
T 040 35006 - 111

Betriebsausgaben bei der Gewerbesteuer

BFH vom 30.8.2022, X R 17/21, DStR 2023, 216

Bei der Gewerbesteuer mindern Betriebsausgaben den Gewerbeertrag erst ab dem Zeitpunkt der Betriebseröffnung. Zuvor entstandene Betriebsausgaben sind gewerbesteuerlich unbeachtlich. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb von einem anderen Unternehmer übernommen worden ist.

Hintergrund: Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, der im Inland betrieben wird. Zu den Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs gehört unter anderem die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Sachverhalt: Der Kläger pachtete ab dem 1. Dezember 2017 einen Imbissbetrieb von der bisherigen Betreiberin. Im Dezember 2017 renovierte er die Räume. Den Imbiss eröffnete er nach Abschluss der Renovierung im Januar 2018. Seinen Gewinn ermittelte er durch Einnahmen-Überschussrechnung. In seiner Gewerbesteuererklärung für 2017 machte der Kläger die im Dezember 2017 angefallenen Ausgaben für die Renovierung in Höhe von rund 8.500 Euro als vorab entstandene Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt setzte für 2017 einen Gewinn in Höhe von 0 Euro an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof erkannte die im Dezember 2017 entstandenen Betriebsausgaben nicht an und wies die Klage ab. Zwar ist jeder stehende Gewerbebetrieb gewerbesteuerpflichtig, so dass die damit zusammenhängenden Ausgaben als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können. Allerdings muss der Gewerbebetrieb, wenn es sich um ein Einzelunternehmen oder um eine Personengesellschaft handelt, bereits am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen, also aktiv sein und gewerbliche Leistungen erbringen. Das Gewerbesteuerrecht stellt nicht auf die schon vor der Betriebseröffnung bestehende persönliche Steuerpflicht des Betriebsinhabers ab, sondern auf die sachliche Steuerpflicht des Steuerobjekts. Gegenstand der Gewerbesteuer ist nämlich der auf den laufenden Betrieb entfallende Gewinn. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Gewerbebetrieb von einem anderen Unternehmer übernommen wird.

In diesem Fall regelt das Gesetz zwar ausdrücklich, dass der Gewerbebetrieb des übertragenden Unternehmers als eingestellt gilt. Dies bedeutet aber nicht, dass der übernehmende Unternehmer im Zeitpunkt der Übertragung sogleich einen neuen Gewerbebetrieb eröffnet und am Markt teilnimmt. Der Kläger hat im Dezember 2017 lediglich Vorbereitungshandlungen durchgeführt und noch nicht am Marktgeschehen teilgenommen. Daher bleiben seine Aufwendungen aus Dezember 2017 gewerbesteuerlich außer Ansatz.

Hinweis: Einkommensteuerlich werden die Aufwendungen aus Dezember 2017 jedoch als vorweggenommene Betriebsausgaben berücksichtigt. Denn das Einkommensteuerrecht stellt auf die persönliche Steuerpflicht ab und erfasst damit auch Aufwendungen vor der Betriebseröffnung. Dafür wird bei der Einkommensteuer aber auch der Gewinn aus der Veräußerung bzw. der Aufgabe des Gewerbebetriebs besteuert, während dieser bei der Gewerbesteuer nicht berücksichtigt wird. Bei einer Kapitalgesellschaft beginnt die Gewerbesteuerpflicht bereits mit der Eintragung im Handelsregister oder mit der Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr. Hätte der Kläger den Imbiss zunächst eröffnet und dann zwecks Renovierung unterbrochen, wären die Renovierungskosten gewerbesteuerlich abziehbar gewesen. Denn dann hätte die Gewerbesteuerpflicht bereits mit der Eröffnung begonnen.

Ansprechpartnerin:

Nina Schütte, LL.M.
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin, Partnerin
Nina.Schuette@BRL.de
T 040 35006 - 116

Umsatzsteuer bei Verkauf digitaler Guthabenkarten

BFH vom 3.11.2022, XI R 21/21, DStR 2023, 271

Der Europäische Gerichtshof muss über die Umsatzbesteuerung des Verkaufs digitaler Guthabenkarten entscheiden. Insbesondere soll das Gericht klären, ob bei einem Verkauf unter Unternehmern der Ort der Leistung bei Ausstellung des Gutscheins feststehen muss, damit Umsatzsteuer entsteht.

Hintergrund: Der Gesetzgeber regelt seit dem 1. Januar 2019 den Verkauf von Gutscheinen. Dabei wird zwischen sogenannten Einzweck-Gutscheinen, bei denen der Ort der Leistung sowie die Umsatzsteuer bereits beim Verkauf des Gutscheins feststeht (zum Beispiel der Verkauf eines Gutscheins durch einen Buchhändler), und sogenannten Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden, bei denen der Ort und die geschuldete Umsatzsteuer noch nicht feststehen (zum Beispiel ein Gutschein von Amazon, der sowohl für ermäßigt besteuerte Waren als auch für regulär besteuerte Waren eingesetzt werden kann). Der Verkauf eines Einzweck-Gutscheins löst sofort Umsatzsteuer aus, während bei einem Mehrzweck-Gutschein Umsatzsteuer erst bei Einlösung des Gutscheins entsteht.

Sachverhalt: Die Klägerin vertrieb im Jahr 2019 Guthabenkarten für das digitale Netzwerk X. Mit den Guthabenkarten konnte man digitale Inhalte des X-Netzwerks erwerben. X saß in Großbritannien und verkaufte die Guthabenkarten an Lieferanten in der EU außerhalb Großbritanniens und Deutschlands. Die Klägerin erwarb Guthabenkarten, die für Deutschland bestimmt waren und nur in Deutschland eingelöst werden konnten, von den Lieferanten und veräußerte sie an Endkunden in Deutschland. Die Klägerin ging davon aus, dass die Guthabenkarten Mehrzweck-Gutscheine seien, und behandelte den Verkauf an die Endkunden als nicht umsatzsteuerbar. Das Finanzamt nahm jedoch Einzweck-Gutscheine an und unterwarf die Erlöse der Umsatzsteuer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof hat nun ein sogenanntes Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet, damit dieser klärt, ob für die Annahme eines Einzweck-Gutscheins bei der Übertragung eines Gutscheins unter Unternehmern erforderlich ist, dass der Ort

der Leistung feststeht. Zwar verlangt der Gesetzgeber für die Qualifizierung eines Einzweck-Gutscheins, dass der Ort der Leistung feststeht. Dies ist auch nachvollziehbar, wenn der Unternehmer, der den Gutschein ausstellt, später auch die auf dem Gutschein genannte Leistung erbringen soll. Wird der Gutschein aber mehrfach übertragen, nämlich zunächst vom Lieferanten auf die Klägerin und dann von der Klägerin auf den Endkunden, käme es bei Annahme eines Einzweck-Gutscheins zu einer Umsatzverdoppelung. Bei jedem Verkauf des Gutscheins würde die Dienstleistung, für die die Guthabenkarte eingelöst werden kann, als erbracht gelten. Würde man nun im Streitfall verlangen, dass bei Ausstellung der digitalen Guthabenkarte der Ort der Leistung feststehen müsste, läge keine umsatzsteuerbare Leistung vor. Denn der Ort der Leistung hängt von der Ansässigkeit des jeweiligen Lieferanten ab. Anders wäre es, wenn man den Ort der Leistung nur dort annehmen würde, wo die tatsächliche Dienstleistung, für die die Guthabenkarte erstellt worden ist, erbracht wird. Es läge dann ein Einzweck-Gutschein vor, da die Guthabenkarten nur in Deutschland eingelöst werden konnten.

Hinweis: In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hatte der Bundesfinanzhof bereits Aussetzung der Vollziehung zugunsten der Klägerin gewährt. Im Moment ist offen, wie der Europäische Gerichtshof entscheiden wird, so dass es ratsam ist, entsprechende Umsatzsteuerbescheide durch einen Einspruch offenzuhalten. Der Bundesfinanzhof neigt dazu, die digitalen Guthabenkarten umsatzsteuerlich wie Telefonkarten zu behandeln. Bei Telefonkarten wird sowohl der ursprüngliche Verkauf der Telefonkarte als auch der anschließende Weiterverkauf durch einen Zwischenhändler wie ein Warenverkauf behandelt und ist umsatzsteuerbar.

Ansprechpartner:

Christian Handke, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Counsel
Christian.Handke@BRL.de
T 040 35006 - 111

Solidaritätszuschlag noch verfassungsgemäß

BFH vom 17.1.2023, IX R 15/20, DStR 2023, 190

Der Bundesfinanzhof hält den Solidaritätszuschlag jedenfalls in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 für verfassungsgemäß und lehnt eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ab. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind die finanziellen Belastungen, die sich aus der Wiedervereinigung ergeben, in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht durch den Solidaritätszuschlag ausgeglichen worden.

Hintergrund: Für Seit 1995 wird auf die Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag in Höhe von zuletzt 5,5 % erhoben, der den Finanzbedarf, der sich aus der Wiedervereinigung ergibt, abdecken soll. Der Solidaritätszuschlag ist keine Steuer, sondern eine Ergänzungsabgabe, deren Aufkommen dem Bund zusteht. Der Bund verpflichtete sich im sogenannten Solidarpakt II, den Bundesländern mehr als 150 Milliarden Euro für die Bewältigung der finanziellen Folgen der Wiedervereinigung zur Verfügung zu stellen. Der Solidarpakt II ist Ende 2019 ausgelaufen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2021 ist der Solidaritätszuschlag aufgrund einer Gesetzesänderung für die Mehrheit der Steuerzahler weggefallen; der verbleibende Teil der Steuerzahler wird – je nach Einkommenshöhe – teilweise oder vollständig mit dem Solidaritätszuschlag belastet.

Sachverhalt: Die Kläger sind Eheleute, die Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag für 2020 und für 2021 entrichten sollten. Die Kläger wehrten sich gegen die Festsetzung der Vorauszahlungen mit der Begründung, dass der Solidaritätszuschlag seit 2020 verfassungswidrig sei, weil der Solidarpakt II zum 31. Dezember 2019 ausgelaufen sei.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die Klage ab. Zwar darf unter der Bezeichnung

„Ergänzungsabgabe“ keine Steuer eingeführt werden, denn eine Ergänzungsabgabe unterliegt verfassungsrechtlichen Beschränkungen. Diese Beschränkungen sind in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 jedoch beachtet worden. Eine Ergänzungsabgabe hat den Zweck, einen vorübergehenden, aufgabenbezogenen Mehrbedarf des Bundes zu finanzieren. Sie darf also kein dauerhaftes Mittel der Steuerumverteilung sein, da ein dauerhafter Bedarf nur über eine Steuer gedeckt werden darf. Tatsächlich bestand in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 noch ein aus der Wiedervereinigung resultierender Finanzierungsbedarf. So betrug das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag im Zeitraum 1995 bis 2016 ca. 275 Milliarden Euro, während sich die Ausgaben des Bundes für den Solidarpakt I und II, für den „Fonds Deutsche Einheit“ und für das Defizit der Treuhandanstalt auf ca. 383 Milliarden Euro beliefen. Unerheblich ist, ob die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag zweckgebunden für den „Aufbau Ost“ verwendet wurden, denn die Entscheidung, wann welche Aufgaben in Angriff genommen werden, gehört zur Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Die Einschätzung des Gesetzgebers, es würden auch ab 2020 Mittel aus der Erhebung des Solidaritätszuschlags benötigt werden, ist daher ein geeigneter Rechtfertigungsgrund, denn der Gesetzgeber hat einen Beurteilungs- und Prognosespielraum. Unbeachtlich ist, dass ab 2021 eine Abschmelzung des Solidaritätszuschlags beschlossen wurde. Ein Zeitraum von bis zu 30 Jahren ist zwar lang, erscheint aber als ausreichend für die Bewältigung der historischen Aufgabe der Wiedervereinigung. Es liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darin, dass der Gesetzgeber ab 2021 ca. 90 % der Steuerzahler vom Solidaritätszuschlag befreit hat und nur noch ca. 10 % den Solidaritätszuschlag entrichten müssen. Die Entscheidung des Gesetzgebers, nur noch ca. 10 % der Steuerzahler mit dem Solidaritätszuschlag zu belasten, ist mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu vereinbaren. Dass der Solidaritätszuschlag auch auf die Abgeltungsteuer für Kapitalerträge – unabhängig vom Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen – erhoben wird, ist im Streitfall jedenfalls irrelevant, da die Kläger keine Abgeltungsteuer gezahlt haben.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof geht davon aus, dass allein das Auslaufen des Solidarpakts II zum 31. Dezember 2019 nicht zum Wegfall der Rechtfertigung des Solidaritätszuschlags geführt hat. Der Verweis des Bundesfinanzhofs auf einen Zeitraum von 30 Jahren könnte darauf hindeuten, dass der Gesetzgeber jedenfalls ab 2025 eine Aufhebung des Solidaritätszuschlags in Erwägung ziehen muss. Das Urteil des Bundesfinanzhofs beendet die verfassungsrechtliche Diskussion über den Solidaritätszuschlag nicht, da allein das Bundesverfassungsgericht eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit treffen kann. Es ist daher abzuwarten, ob die Kläger – wie bereits angekündigt – gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs Verfassungsbeschwerde einlegen werden. Hätte der Gesetzgeber statt der Ausgestaltung als Ergänzungsabgabe einfach eine Steuererhöhung vorgenommen, gäbe es wohl keine verfassungsrechtlichen Zweifel.

Ansprechpartnerin:

Dr. Julia Sattler
Steuerberaterin
Julia.Sattler@BRL.de
T 040 35006-116

BRL

Hamburg
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin
Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover
Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum
Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund
Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231-108771-0

München
Bavariaring 44
80336 München
+49 89 272 755-0

Bielefeld
Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
+49 521-9824-10

info@BRL.de
www.BRL.de

Internationales Netzwerk

MOORE BRL
www.Moore-BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN